

gulativ zu beantragen, wohin sie überhaupt gar nicht gehören würde.

Präsident v. Carlwiz: Ich habe zunächst zu fragen: ob man §. 16 in seinen ersten beiden Sätzen: „Neue geistliche Einrichtungen, welche in polizeilicher, nationalöconomischer oder finanzieller Hinsicht den Staat oder dessen bürgerliche Einrichtungen ganz oder theilweise berühren, namentlich die Errichtung katholischer Kirchen, Schulen und anderer geistlicher Anstalten, dürfen nicht ohne Königliche, nach dem vorhandenen Bedürfnisse zu bemessende, auf Vortrag des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts ertheilte Genehmigung getroffen werden. Insbesondere gilt dieses auch von Bestimmung oder Veränderung der Parochialgrenzen, so wie von jeder Einrichtung eines neuen Gottesdienstes, welcher über die Grenzen der einfachen Hausandacht hinausgeht.“ annehmen will? — Wird einstimmig angenommen.

Präsident v. Carlwiz: Ferner frage ich: ob man auch den dritten Satz, der mit den Worten anhebt: „Diese Vorschrift ist auch“ u. s. w. (s. oben S. 645, Sp. 2) annehmen will? — Wird gegen eine Stimme angenommen.

Präsident v. Carlwiz: Weiter habe ich zu fragen: ob die Kammer den §. 17 des Regulativs annehme? — Wird einstimmig angenommen.

Präsident v. Carlwiz: Meine Herren! Es ist nicht möglich, den Gegenstand heute zur Erledigung zu bringen, zumal bereits für §. 18 Anträge eingegangen sind. Ich schließe daher die Sitzung, beraume die nächste auf morgen 10 Uhr an, und bringe auf die Tagesordnung die Fortsetzung der heutigen Berathung.

Schluß der Sitzung um 2 Uhr.